

**Satzung
der Landeszentrale für Medien und Kommunikation
für Offene Kanäle in Rheinland-Pfalz (OK-Satzung)
vom 27. Juni 2005 (StAnz. S. 931)**

Die Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation hat aufgrund der §§ 31 Abs. 5, 38 Abs. 1 Satz 2 und 42 Ziff. 3 des Landesmediengesetzes vom 04. Februar 2005 (GVBl. S. 23) die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsätze

Offene Kanäle sind Bestandteil lokaler und regionaler Kommunikation. Sie bieten Einzelpersonen und Produktionsgruppen die Möglichkeit, das Medium Fernsehen in eigener Verantwortung durch selbst produzierte Sendebeiträge zu nutzen. Eine Zensur findet im Offenen Kanal nicht statt. Daneben dienen die Ressourcen der Offenen Kanäle der Förderung von Medienkompetenz. Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) bindet die Offenen Kanäle in die Medienkompetenznetzwerke ein.

§ 2
Förderung Offener Kanäle

(1) Im Rahmen ihrer technischen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährleistet die LMK, dass Einzelpersonen und Produktionsgruppen auf eigene Kosten den Offenen Kanal zur Verbreitung einzelner, sachlich und zeitlich bestimmter Sendebeiträge nach näherer Bestimmung dieser Satzung nutzen können.

(2) Die LMK fördert den Aufbau, den technischen Betrieb, die Digitalisierung sowie die personelle Unterstützung Offener Kanäle in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe ihres Haushalts. In diesem Rahmen

- berät sie die Trägervereine (§ 3),
- stellt sie ihnen sende- und produktionstechnische Geräte für deren sachgerechte Handhabung zur Verfügung,
- führt sie technischen Service und Reparaturen an Geräten durch,
- entwickelt und erprobt sie technische, organisatorische und finanzielle Modelle und Voraussetzungen für Offene Kanäle.

(3) Die Direktorin oder der Direktor regelt die Überlassung der von der LMK bereitgestellten sende- und produktionstechnischen Geräte.

§ 3
Trägerschaft

(1) Die technische und organisatorische Trägerschaft des Offenen Kanals soll von einem eingetragenen Verein jeweils für ein räumlich begrenztes örtliches Verbreitungsgebiet übernommen werden (Trägerverein).

(2) Die Förderung eines Trägervereins nach § 2 Abs. 3 setzt voraus, dass der Verein von der LMK als förderungswürdig anerkannt ist (anerkannter Trägerverein).

§ 4 Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung erfolgt, wenn der Trägerverein folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Er hat lokale und regionale Kommunikation zu fördern;
- b) er muss allgemeine Regelungen (Nutzungsordnung) treffen, die den chancengleichen Zugang zum Offenen Kanal gewährleisten;
- c) er muss sicherstellen, dass nur solche Sendebiträge im Offenen Kanal verbreitet werden, für die eine Einzelgenehmigung der LMK vorliegt;
- d) er muss die Gewähr bieten, dass die sende- und produktionstechnischen Einrichtungen sowie die Übertragungskapazitäten zur Verbreitung selbst produzierter und selbst verantworteter Sendebiträge genutzt werden;
- e) er darf selbst keine Sendebiträge im Offenen Kanal verbreiten;
- f) er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten in der sendebetragsfreien Zeit einen Infotext auszustrahlen. Der Infotext hat Informationen über die zur Verbreitung vorgesehenen Sendebiträge und allgemeine Hinweise über den Offenen Kanal zu enthalten. Diese können als Bewegtbild (Trailer) gestaltet sein. Darüber hinaus soll der Infotext lokale und regionale Informationen übermitteln (z.B. Veranstaltungshinweise, u. ä. Servicedienste). Im Infotext können die Unterstützer des Trägervereins benannt werden. Ein solcher Hinweis darf nicht werblich gestaltet sein. Der Infotext muss klar erkennbar von den Sendebiträgen getrennt sein. Die für den Infotext verantwortliche Person ist im Infotext zu benennen.
- g) er muss gewährleisten, dass von jedem verbreiteten Sendebbeitrag für die Dauer von zwei Monaten seit der Verbreitung eine Aufzeichnung verfügbar ist; sie ist der LMK einschließlich der dazugehörigen Sendunterlagen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen;
- h) er muss der LMK eine qualifizierte Ansprechpartnerin oder einen qualifizierten Ansprechpartner für den technischen Betrieb benennen;
- i) er muss die Einbindung des Offenen Kanals in ein Medienkompetenznetzwerk – soweit vor Ort gegeben – aktiv unterstützen;
- j) er muss als gemeinnützig anerkannt sein.

(2) Die LMK teilt dem Trägerverein die Anerkennung schriftlich mit. Zugleich weist sie ihm den zur Verbreitung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Kanal im Kabelnetz zu.

(3) Die LMK hat die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 fortlaufend zu überprüfen. Sie ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die Anerkennungsvoraussetzungen sowie einen Nachweis über die verbreiteten Sendebiträge zu verlangen. Die LMK hat weitere Parameter zu entwickeln, anhand derer die Fortentwicklung aller Offenen Kanäle mit den Trägervereinen zu erörtern ist.

(4) Die LMK kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nachträglich wegfällt oder wenn als Ergebnis des gemeinsamen Erörterungsprozesses der Fortbestand eines Offenen Kanals anhand der Parameter der LMK nicht mehr sichergestellt werden kann. Die LMK kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat.

§ 5
Nutzungsordnung

(1) Der Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen ist in einer Nutzungsordnung des Trägervereins (§ 4 Abs. 1 b) zu regeln, die sowie deren Änderungen der Zustimmung der LMK bedürfen. Die Nutzungsordnung sowie deren Änderungen sind den Produzentinnen und Produzenten bekannt zu machen.

(2) Berechtigt zur Nutzung produktionstechnischer Einrichtungen sind Einzelpersonen oder Produktionsgruppen, die im Sendegebiet eines Offenen Kanals ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Bei der Nutzung der Produktionstechnik durch Produktionsgruppen ist eine verantwortliche Einzelperson zu benennen. Eine Ausweitung des berechtigten Personenkreises ist als Ausnahme zur Förderung der Medienkompetenz und im Rahmen der Förderung interregionaler Beziehungen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Trägervereins. Der Beschluss ist der LMK mitzuteilen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person. Die Sendeberechtigung im Offenen Kanal richtet sich nach § 7.

(3) Die Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter produktionstechnischer Geräte kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Sendebeitrag für den Offenen Kanal zu produzieren oder Medienkompetenz zu fördern. Jede andere Nutzung - insbesondere eine kommerzielle - ist unzulässig. Ausgeliehene Produktionstechnik ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

(4) Buchungen für sende- und für produktionstechnische Einrichtungen sowie die Wahrnehmung der gebuchten Termine dürfen nur durch die berechtigte Person selbst erfolgen. Eine Bevollmächtigung ist unzulässig; die Nutzungsordnung kann für besondere Fälle (körperliche Behinderung und vergleichbare Sachverhalte) eine Ausnahme vorsehen. Buchungstermine, insbesondere Ausleihtermine, sind einzuhalten. Eine Übertragung gebuchter Termine auf Dritte ist unzulässig.

(5) Die Nutzungsordnung hat die Anzahl und den Zeitraum für Buchungen der sende- und der produktionstechnischen Einrichtungen festzulegen sowie über die maximale Länge von Sendebeiträgen zu bestimmen.

(6) Für die Sendebeiträge gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Die Sendebeiträge haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten und dürfen keine fremdenfeindliche Tendenz enthalten. Es gelten die Bestimmungen des Landesmediengesetzes.

(7) Sendebeiträge im Offenen Kanal dürfen keine Werbung oder Schleichwerbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zur Vorbereitung einer Wahl dienen. Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Teleshopping sowie gesponserte Beiträge sind im Offenen Kanal unzulässig.

(8) Ordnungswidrig handelt, wer als Produzentin oder Produzent im Offenen Kanal vorsätzlich oder fahrlässig Werbung oder gesponserte Sendebeiträge ausstrahlt. Die Ordnungswidrigkeit kann von der LMK mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Buchbare Sendezeiten, Wiederholungsschleife

(1) Die Sendezeiten, zu denen Sendebeiträge gebucht werden können, sind im Offenen Kanal bekannt zu geben. Die Buchung von Sendeplätzen für Sendebeiträge mit lokalen oder regionalen Inhalten soll vorrangig Berücksichtigung finden. Dabei und im Übrigen erfolgt die Buchung von Sendeplätzen grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Davon unberührt ist im Rahmen der Sendezeiten eine lückenlose Abfolge von Sendebeiträgen anzustreben. Mit Ausnahme der eingerichteten festen Sendeplätze nach Absatz 2 besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sendetermin.

(2) Der Trägerverein kann im Rahmen der buchbaren Sendezeiten Programmstrukturen einrichten (z.B. Spartentage, Thementage sowie feste wöchentliche oder monatliche Sendeplätze). An einem Spartentag (z.B. Lokales, Medienkompetenzprojekte, Reise, etc.) haben die Sendebeiträge Vorrang, die der Programmsparte entsprechen. Gleiches gilt bei einem Thementag (z.B. Wahlen, Weihnachten, Karneval, etc.), um thematisch ähnlich gelagerte Sendebeiträge in Sendeblöcken auszustrahlen. Für alle übrigen nicht dazu passenden Sendebeiträge sind ausreichende Sendezeiten an anderen Tagen vorzuhalten. Feste Sendeplätze können auf bis zu ein Jahr an Einzelpersonen oder Produktionsgruppen vergeben werden, die die Gewähr bieten, über den festgelegten Zeitraum jeweils wechselnde Sendungen auszustrahlen. Feste Sendeplätze dürfen den Anteil von 40 Prozent an der buchbaren wöchentlichen Gesamtsendezeit nicht überschreiten. Einzelheiten regelt die Nutzungsordnung.

(3) Der Trägerverein hat die Möglichkeit, nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der LMK in Einzelfällen zusätzliche Sendezeiten einzurichten, um insbesondere Aktualität herzustellen oder lokale bzw. regionale Ereignisse im Sendebereich, die für den Verein oder für den Offenen Kanal von besonderer Bedeutung sind, berücksichtigen zu können. Eine zusätzliche Sendezeit kann auch für Thementage eingerichtet werden. Zusätzliche Sendezeiten sind rechtzeitig vorher im Sendebereich zu veröffentlichen.

(4) Der Trägerverein soll im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Wiederholungsschleife einrichten. Diese umfasst alle Sendebeiträge eines bereits ausgestrahlten Sendetermins und/oder eine Selektion daraus. Die Ausstrahlung einer Auswahl von Sendebeiträgen kann auch durch Zuschauerabruf (Video on Demand) erfolgen. Einzelheiten dazu regelt die Nutzungsordnung. Ein Anspruch auf eine Ausstrahlung in der Wiederholungsschleife besteht nicht. Sendeverantwortliche Personen, die keine Ausstrahlung ihrer Sendebeiträge in der Wiederholungsschleife wünschen, müssen dies schriftlich gegenüber dem Offenen Kanal erklären.

§ 7

Einzelgenehmigung

(1) Zur Verbreitung eines Sendebeitrages im Offenen Kanal ist eine Einzelgenehmigung erforderlich, die die Direktorin oder der Direktor der LMK erteilt. Die Erteilung einer Einzelgenehmigung kann nur auf persönlichen Antrag einer natürlichen Person und nur an diese selbst erfolgen. Bei der Anmeldung eines Sendebeitrages einer Produktionsgruppe ist eine verantwortliche Einzelperson zu benennen. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Einzelgenehmigung (sendeberechtigte Personen) tragen die uneingeschränkte Verantwortung für ihre Beiträge; dies schließt eventuelle haftungsrechtliche Folgen ein. Bei minderjährigen Personen hat eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person die Sendeverantwortung zu übernehmen.

OK-Satzung der LMK

(2) Die Erteilung der Einzelgenehmigung erfolgt unter der Maßgabe , dass

- a) Sendebeträge selbst produziert und selbst verantwortet sind. Ein Sendebetrag gilt dann als selbst produziert, wenn der eigen produzierte Anteil mindestens 25 Prozent der Sendebetragslänge ausmacht. Im Streitfall und über Ausnahmen entscheidet die LMK;
- b) dem Trägerverein für den auszustrahlenden Sendebetrag eine schriftliche Freistellungserklärung für Offene Kanäle vorliegt. In dieser hat die sendeverantwortliche Person verbindlich zu erklären, dass
 - ihr Sendebetrag nicht gegen geltendes Recht verstößt und sie über alle zur Herstellung und Verbreitung des Sendebetrages erforderlichen Rechte verfügt.
 - Ferner muss darin der GEMA-pflichtige und der GEMA-freie Musikanteil getrennt angegeben und
 - der Trägerverein, die LMK und der Betreiber der Kabelanlage schriftlich von der Inanspruchnahme Dritter aus der Verletzung ihrer Rechte einschließlich der Kosten eines Rechtsstreits freigestellt werden.
 - Darin enthalten sein muss auch Titel, genaue Dauer und eine Kurzbeschreibung des Sendebetrages in deutscher Sprache;
- c) alle Sendebeträge für die deutschsprachigen Zuschauer sprachlich und inhaltlich nachvollziehbar sind. Dies kann zum Beispiel durch Untertitelung, durch in die Sendung platzierte Kommentare, durch Zusammenfassungen, durch Parallelmoderation und/oder durch Zweikanalton erreicht werden;
- d) der Sendebetrag zu Beginn und am Ende lesbar den Namen der sendeberechtigten Person enthält. Weitere Angaben sind entbehrlich;
- e) bei vorproduzierten Sendebeträgen das Sendematerial mit dem zu verbreitenden Sendebetrag rechtzeitig vor dem Sendetermin vorgelegt wird; die Vorlagefrist regelt die Nutzungsordnung.

(3) Die Einzelgenehmigung ist zu versagen oder zurück zu nehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die den Antrag stellende Person bzw. die sendeberechtigte Person

- a) ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Rheinland-Pfalz hat,
- b) nicht die Gewähr bietet, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des Landesmediengesetzes beachtet werden,
- c) oder der Sendebetrag gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Im Rahmen der Förderung interregionaler Beziehungen, bei Projekten zur Förderung von Medienkompetenz sowie bei anerkannten Bürgermedienprojekten kann von der Einschränkung nach a) abgewichen werden. Über Ausnahmen dieser Art entscheidet die LMK.

(4) Inhabern einer Zulassung nach § 24 Abs. 1 des Landesmediengesetzes, Inhabern einer rundfunkrechtlichen Zulassung außerhalb von Rheinland-Pfalz sowie Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren gesetzlichen Vertretern und leitenden Bediensteten, politischen Parteien und Wählervereinigungen darf eine Einzelgenehmigung nicht erteilt werden. Gleiches gilt für Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten Institutionen stehen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor kann von ihm bestimmte Dritte widerruflich ermächtigen, Einzelgenehmigungen auszuhändigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen und die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.

(6) Der Direktorin oder dem Direktor bleiben vorbehalten

- a) die Ablehnung von Anträgen auf Erteilung sowie die Rücknahme von Einzelgenehmigungen;
- b) die Erteilung von Einzelgenehmigungen für Angehörige der LMK

OK-Satzung der LMK

§ 8 Ausschluss vom Zugang

(1) Die Direktorin oder der Direktor kann Produzentinnen oder Produzenten sowie Produktionsgruppen vom Zugang zu den sende- und den produktionstechnischen Einrichtungen zeitweise oder auf Dauer ausschließen, wenn sie gegen das Landesmediengesetz, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Nutzungsordnung im Offenen Kanal verstoßen. Ein Ausschluss kann insbesondere dann angeordnet werden, wenn

- a) die sende- und produktionstechnischen Einrichtungen dafür benutzt werden, dem Ansehen des Offenen Kanals schweren Schaden zuzufügen;
- b) Dritten, die selbst vom Zugang ausgeschlossen sind, durch formale Übernahme der Sendeverantwortung ermöglicht wird, ihre Sendebiträge weiterhin zu verbreiten;
- c) nicht selbst produzierte Sendebiträge wiederholt zur Ausstrahlung gebracht werden;
- d) nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass die Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter Produktionsmittel ausschließlich mit dem Ziel erfolgt, einen Sendebitrag für den Offenen Kanal zu produzieren oder Medienkompetenz zu fördern;
- e) gebuchte Termine wiederholt nicht wahrgenommen werden.

Der Ausschluss darf sich höchstens auf sechs Monate, im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen auf bis zu zwölf Monate oder auf Dauer erstrecken.

(2) Der Trägerverein kann durch Vorstandsbeschluss einen zeitweisen Ausschluss vom Zugang zu den produktionstechnischen Einrichtungen aussprechen, wenn Produzentinnen oder Produzenten oder Produktionsgruppen gegen die Nutzungsordnung des Offenen Kanals oder deren Ausleihbedingungen verstoßen; der Ausschluss darf sich höchstens auf vier Wochen, im Wiederholungsfalle auf acht Wochen erstrecken. Der Ausschluss ist der LMK anzuzeigen. Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde nach § 12 möglich.

(3) Während der Zeit, die zur Prüfung der Frage benötigt wird, ob die Voraussetzungen eines rechtmäßigen Ausschlusses vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen des Offenen Kanals vorliegen, ist jede Sende- und Nutzungsberechtigung vorläufig ausgeschlossen. Diese Zeit kann auf die abschließend festgesetzte Ausschlussdauer angerechnet werden.

§ 9 Technische Verbreitung

(1) Offene Kanäle werden grundsätzlich in Kabelanlagen in Rheinland-Pfalz in analoger Technik übertragen. Nach der künftigen Digitalisierung von Kabelanlagen werden sie ausschließlich in digitaler Technik übertragen.

(2) Die LMK hält in ausreichendem Umfang in Kabelanlagen in Rheinland-Pfalz Übertragungskapazitäten für einen Offenen Kanal frei. Sie legt den Kanal in der jeweiligen Kabelanlage in Abstimmung mit dem Netzbetreiber fest.

(3) Die Heranführung des Sendesignals an die Einspeisestelle einer Kabelanlage erfolgt grundsätzlich über die sendetechnischen Einrichtungen am Standort des Offenen Kanals. Ausnahmen kann die LMK im Einzelfall auf Antrag des Trägervereins mit detaillierter Beschreibung des Vorhabens (insbesondere unter Beachtung des Zeitpunkts und der technischen Einzelheiten) zulassen.

OK-Satzung der LMK

(4) Ergänzende Verbreitungswege über die Kabelverbreitung hinaus (Terrestrik, Satellit oder Internet) können im Zuge der Digitalisierung des Rundfunks nach gesonderter Genehmigung der LMK genutzt werden. Versuche der LMK mit einzelnen Offenen Kanälen zur Erprobung dieser Verbreitungswege sind zulässig.

§ 10 Entgelt

(1) Für die Nutzung der von der LMK zur Verfügung gestellten sende- und produktionstechnischen Geräte sowie für die Beratung deren Handhabung darf der Trägerverein kein Entgelt erheben.

(2) Der Trägerverein kann als Beitrag zur Deckung seiner Verwaltungs- und Sachkosten für die Nutzung der Räumlichkeiten im Offenen Kanal ein Entgelt erheben. Dieses Entgelt darf pro Person in einem Kalenderjahr nicht mehr als 10,- € betragen. Der Sendezugang muss kostenfrei bleiben. Mitglieder von Trägervereinen sind landesweit von einer solchen Regelung freigestellt. Die Einzelheiten regelt die Nutzungsordnung.

§ 11 Haftung der Produzentin oder des Produzenten

(1) Die Produzentin oder der Produzent haftet für alle von ihr/ihm verursachten Schäden und Verluste an sende- oder produktionstechnischen Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung der LMK erfolgt.

(2) Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat die Produzentin oder der Produzent bei jedem Schadens- oder Verlustfall einen Selbstbehalt in Höhe von 50 % der Schadens- und Verlusthöhe, höchstens aber 400,- Euro, zu übernehmen. Bis zur Zahlung des Anteils kann die LMK die Produzentin oder den Produzenten vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen der Offenen Kanäle ausschließen. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (§ 59 LHO) finden Anwendung.

(3) Die Produzentin oder der Produzent hat seine Einwilligung mit den Bedingungen nach Absatz 1 und 2 bei der Ausleihe der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen zu erklären.

(4) Schäden und Verluste im Rahmen von Medienkompetenzprojekten und im Rahmen der auftragsgemäßen Tätigkeit von Trägervereinen unterliegen nicht der Eigenhaftung. Ausgenommen sind grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.

§ 12 Beschwerden

Beschwerden über Sendebeträge im Offenen Kanal oder über den Zugang bzw. über die Versagung des Zugangs zu sende- und produktionstechnischen Anlagen sind an die Direktorin oder den Direktor der LMK zu richten. Der Beschwerdeführer erhält einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid.

OK-Satzung der LMK

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der LPR für Offene Kanäle in Rheinland-Pfalz (OK-Satzung) vom 14. Mai 2001 (StAnz. S. 974) außer Kraft.

Ludwigshafen, den 27. Juni 2005

Renate Pepper
Vorsitzende der Versammlung
der Landeszentrale für Medien und Kommunikation